

# 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 01.01.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 03. Dezember 2024 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

## I. Kurtaxesatzung:

§ 3 „Maßstab und Satz der Kurtaxe“ erhält folgende Fassung:

### §3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe (inkl. Mehrwertsteuer) beträgt vom 01.01. bis 31.12. je Person und Aufenthaltstag:  
3,20 Euro, ermäßigt 2,20 Euro
- (2) Im Ortsteil Baitenhausen/Schiggendorf beträgt die Kurtaxe (inkl. Mehrwertsteuer) vom 01.01. bis 31.12. je Person und Aufenthaltstag:  
2,20 Euro, ermäßigt 1,50 Euro
- (4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 S. 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt pro Person 96,00 Euro, ermäßigt 67,20 Euro.
- (5) Inhaber eines Dauerstandplatzes auf einem Campingplatz nach § 2 Abs. 2 S. 3 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts für die innerhalb eines Dauerstandplatzes untergebrachten kurtaxepflichtigen Personen eine pauschale Jahreskurtaxe zu bezahlen. Diese beträgt pro Person 80,00 Euro, ermäßigt 56,00 Euro.
- (6) Inhaber eines Bootslicheplatz in einer Hafenanlage nach § 2 Abs. 2 S. 3 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts für die innerhalb eines Bootslicheplatzes untergebrachten kurtaxepflichtigen Personen eine pauschale Jahreskurtaxe zu bezahlen. Diese beträgt pro Person 48,00 Euro, ermäßigt 33,60 Euro.

§ 4 „Befreiungen, Ermäßigungen“ erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen**

(3) Bei Kindern und Jugendlichen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird die Kurtaxe um 30 v.H. gerundet ermäßigt.

(4) Bei schwerbehinderten Personen mit mindestens 50 v.H. nachgewiesener Erwerbsminderung wird die Kurtaxe auf Antrag um 30 v.H. gerundet ermäßigt.

§ 7 „Meldepflicht“ erhält folgende Fassung:

#### **§ 7 Meldepflicht**

(5) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen sowie seiner Mitreisenden, welche vom Meldepflichtigen erhoben und der Gemeinde übermittelt werden, sind:

- a) Name, Vorname
- b) An- und Abreisetag
- c) Geburtsdatum der mitreisenden Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

### **II. Schlussbestimmungen:**

§ 12 „Inkrafttreten“ erhält folgende Fassung:

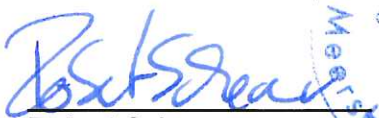
#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder aufgrund der GemO BW beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO BW unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meersburg, 04. Dezember 2024



Robert Scherer  
Bürgermeister

